



## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 2 und 4 IZÜV über den Antrag der Aluminium Norf GmbH nach § 8 WHG auf Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Rhein**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 54.07.50.09-1063/2023

Düsseldorf, den 12.05.2026

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1 S. 1 und 4 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Aluminium Norf GmbH, nachfolgend Antragstellerin, hat am 17.07.2023, zuletzt ergänzt durch Unterlagen vom 13.04.2026, bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur Einleitung von Abwasser auf ihrem Werksgelände in 41468 Neuss, Koblenzer Straße 120, Gemarkung Norf, Flur 2, 3, 4, 5, Flurstück 5-10, 14, 21, 23, 35, 36, 39, 40, 49, 53, 59, 61 und 88, in den Rhein gestellt.

Der Antrag auf Erteilung einer Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis wird durch die geplante Erweiterung von Produktionsanlagen auf dem Werksgelände der Antragstellerin erforderlich. Für das vorliegende wasserrechtliche Erlaubnisverfahren ist die Erweiterung der Aluminium-Schmelzanlage maßgeblich, da durch die neuen Aggregate vorhandene Abwasserströme verändert werden und neue Abwasserströme entstehen. Die am Standort anfallenden Abwasserströme unterliegen den Anhängen 1, 31 und 39 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV).

Die Produktionskapazität für Aluminium-Barren soll von bislang 1,3 Mio. t/a auf künftig insgesamt 1,4 Mio. t/a erhöht werden.



Hierzu sind die Errichtung einer Schmelz-/Gießanlage SGA 14 (BE 800), von zwei Induktionsöfen 11 und 12 sowie eines Kühlkreislaufsystems KT 3 mit Verdunstungskühlanlage und die Erweiterung des Gießwasserkühlkreislaufsystems KT4 um eine Kühlturmzelle vorgesehen. Mit dem Antrag soll die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis im Hinblick auf die vorhabenbedingt zu erwartenden Veränderungen der Abwasserströme geändert werden.

Über die Errichtung und den Betrieb der vorgenannten Anlage wurde in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden. Der entsprechende Genehmigungsbescheid wurde am 21.05.2024 unter dem Aktenzeichen 53.03-0173542-0800-G16-0055/22 erteilt.

Im Bereich des Kaltwalzwerkes ist die Errichtung und der Betrieb der neuen Kaltwalze 6, der neuen dezentralen Wasseraufbereitung KW 6 und der neuen Verdunstungskühlanlage (Kühlkreislaufsystem KT 7) vorgesehen.

Im Bereich der Nebenanlagen ist die Erweiterung der zentralen Wasseraufbereitung EZ 2 und die Erweiterung der Brunnenwasserförderung um den neuen Brunnen IV vorgesehen.

Aufgrund der Abschlämmungen der neuen Kühlturmsysteme KT 3 und KT 7 entstehen neue Abwasserströme. Durch den Betrieb der neuen Erweiterung der zentralen Wasseraufbereitung sowie der vorhandenen Wasseraufbereitung, welche Zusatzwasser für die Kühlkreislaufsysteme der Gießerei-Kühlkreisläufe KT 2 und 4 erzeugen, fällt zukünftig Rückspülwasser der Enteisung und Konzentrat aus der Umkehrosmose an. Durch den Betrieb der neuen dezentralen Wasseraufbereitung KW 6, welche Zusatzwasser für das Kühlkreislaufsystem KT 7 und das Öl-Wasser-Kühlsystem KW 6 erzeugt, fällt zukünftig Rückspülwasser der Enteisung und Konzentrat aus der Umkehrosmose an.

Die Abwassereinleitung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das in das Gewässer einzuleitende Abwasser stammt teilweise aus einer Anlage nach § 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Bei der Aluminium-Schmelzanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das Erlaubnisverfahren ist daher nach den Vorschriften der IZÜV durchzuführen, wonach gemäß § 4 Abs. 1 die Öffentlichkeit zu beteiligen ist.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV.

In diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen und dessen Auswirkungen erkennen lassen, sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen:

- Antragsformular
- Hinweise und Erläuterungen
- Pläne und zeichnerische Darstellungen des Werkes
- Erläuterungsbericht
- Abwasserkataster
- Wasserwirtschaftliches-limnologisches Gutachten
- Regenwasser-Kanalnetzsimulation
- Vereinbarung Kanalnutzung von Speira GmbH (Rheinwerk)
- Sicherheitsdatenblätter

liegen in der Zeit vom **29.05.2026 bis einschließlich 29.06.2026** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

### 1. Stadt Neuss

Die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Neuss, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über den Eingang 5 (Michaelstraße 50) oder den Eingang 4 (barrierearmer Zugang, Oberstraße/Quirinuspassage) während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Während dieser Zeit können Einwendungen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail (**stadtplanung@stadt.neuss.de**) abgegeben werden.



## **2. Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 442, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf**

Für die Abstimmung eines Termins zur Einsichtnahme wenden Sie sich bitte an:

Frau Kaya (Tel.: 0211/475-1484; E-Mail: [guelcan.kaya@brd.nrw.de](mailto:guelcan.kaya@brd.nrw.de)).

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter der Adresse <http://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> einzusehen.

Gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Neuss innerhalb der Einwendungsfrist vom **29.05.2026 bis einschließlich 29.07.2026 (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.07.50.09-1063/2023)** vorgebracht werden.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Sie sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin oder des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Zulassungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 S. 10 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de) mit dem **Betreff „Dezernat 54A – Einwendung“** zu senden.

Für verschlüsselte E-Mails und Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) nutzen Sie bitte folgende Adresse: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de)

Alle Informationen dazu finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schulebildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.



Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Falls Sie eine De-Mail senden möchten, schreiben Sie bitte an: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de).

Alle Informationen zu De-Mail finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schulebildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BlmSchG, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer



Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Bezirksregierung Düsseldorf einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/-innen,

**am 01.09.2026 von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Restaurant Rheinterrassen  
Uedesheim, Deichstraße 16, 41468 Neuss**

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Termin ist öffentlich. Ein Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genug freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Einwenderin oder der Einwender kann sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Bezirksregierung Düsseldorf zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.



## Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Düsseldorf, den 12.05.2026

Bezirksregierung Düsseldorf

- 54.07.50.09-1063/2023

Im Auftrag

gez.

Gülcan Kaya

